

BUND • Geiststraße 2 • 37073 Göttingen

**Stadt Göttingen
Fachdienst Umwelt
Untere Naturschutzbehörde
Hiroshimaplatz 1-4**

37083 Göttingen

BUND für Umwelt
und Naturschutz
Deutschland e.V.
Friends of the Earth
Germany

Kreisgruppe Göttingen
Geiststraße 2
37073 Göttingen
Tel. + Fax: 0551/5 61 56

Ihr Zeichen
67.2-LSG 2016

Unser Zeichen
BUND Gö - 692

Ihre Nachricht vom
04.05.2016

Datum
05.07.16

Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Leinetal" für die Stadt Göttingen vom 14. Februar 2000. Hier: Anpassung des Landschaftsschutzgebietes Leinetal im Rahmen des Siedlungsflächenkonzeptes zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Göttingen.

Stellungnahme der BUND-Kreisgruppe Göttingen

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Zusendung der Unterlagen zu dem o.g. Vorhaben. Im Folgenden haben wir anhand der durch das Planungsbüro Gödecke verfassten Steckbriefe unsere Bedenken hinsichtlich des Natur- und Umweltschutzes formuliert.

(1) Allgemeine Anmerkungen

Das „Leinetal“ wurde aufgrund seiner Vielfalt, Eigenart und Schönheit und wegen seiner besonderen Bedeutung für die Erholung als Landschaftsschutzgebiet rechtsverbindlich festgesetzt. Charakteristisch für das Landschaftsschutzgebiet Leinetal ist u.a. das unverbaute Tal der Leine mit flußbegleitenden Gehölzstreifen, Bächen, Feuchtflächen, Einzelbäumen und Baumgruppen, sowie talbegleitende Höhenzüge mit extensiv genutzten Flächen, Hecken, kleinräumigen Feuchtgebieten und zusammenhängenden Laubwäldern. Diese Strukturen sind als Lebensstätte für Arten der Tier- und Pflanzenwelt, sowie zum Schutz der biologischen Leistungsfähigkeit in seiner derzeitigen Ausprägung zu erhalten. Eine bauliche Nutzung innerhalb des Landschaftsschutzgebietes schädigen die Struktur

Seite 1 / 5

prägenden Charakter der unter Schutz stehenden Flächen. Landschaftsschutzgebiete dürfen nicht weiter als bauliche Vorratsflächen dienen, ihr Schutz muss Vorrang vor wirtschaftlichen Einzelinteressen haben. Der BUND Göttingen kritisiert grundsätzlich die Entlassung von nicht ohne Grund unter Schutz gestellter Flächen.

Die Stadt Göttingen hat 2012 die „Deklaration – Biologische Vielfalt in Kommunen“ unterzeichnet und sich somit verpflichtet die biologische Vielfalt vor Ort gezielt zu stärken. Hierzu gehört unter anderem den Siedlungswachstum auf „der grünen Wiese“ zu minimieren. In diesem Zusammenhang gilt es bereits vorhandenes bauliches Potential zu nutzen. Vorhandene Leerstände innerhalb der Stadt müssen dokumentiert und deren Nutzung geprüft werden.

Auch wurden eine Vielzahl der Flächen im Anschluss an die Bürgerforen in die Auswahl mit aufgenommen. Hierbei handelt es sich vor allem um aus naturschutzfachlicher Sicht wertvolle Bereiche – welche einer kritischeren Untersuchung unterzogen werden müssten.

(2) Entlassung aus dem Landschaftsschutzgebiet „Leinetal“

Folgende Flächen sind aus unserer Sicht für eine Bebauung absolut ungeeignet und der Verlust für den Naturschutz erheblich:

- 2.1.1 Oberer Habichtsweg Nord (0,6 ha)
- 2.9.2 Am Bismarkstein West-Oststadt (2,3 ha)
- 6.3 Zimmermannstraße (0,7 ha)
- 10.5.2 Zum Kartoffelstein Süd (0,8 ha)
- 10.7.2 Luttertäl Nord – Herberhausen (2,4 ha)
- 12.3 Wakenbreite – Hetjershausen (1,4 ha)
- Reiterhof am Kehr – Göttingen Oststadt (4,2 ha)
- G09 Dragoneranger

2.1.1 Oberer Habichtsweg Nord

Die betroffene Fläche grenzt an wertvollem Baumbestand mit mittel- bis hochwertigen Pionier/Laubwald, mit den Wertstufen 3-4, an. Diese Flächen haben eine mittlere bis hohe Bedeutung für den Naturschutz. Die älteren Pionierwaldbereiche sind in der üblicherweise angesetzten Zeit (20-30 Jahre) nicht auszugleichen. Der BUND Göttingen hat grundsätzliche Bedenken und lehnt die geplante bauliche Erschließung ab.

2.9.2 und 2.9.3 Am Bismarckstein Ost – Oststadt

Die betroffene Fläche östlich des Bismarcksteins befindet sich inselartig umschlossen vom Landschaftsschutzgebiet. An dieser Stelle möchten wir auf das Leitbild 2020 der Stadt Göttingen verweisen. Hier heißt es, dass *„Um insbesondere für die Wohnnutzung ein differenziertes Baulandangebot bereit[zu]stellen [...] werden Flächen im Außenbereich angeboten, die zur Arrondierung vorhandener Siedlungslagen beitragen.“* (STADT GÖTTINGEN 2007: 100) Bei der geplanten Wohnbaufläche handelt es sich aber keinesfalls um eine Arrondierung, sondern eine Vorlage für eine Erschließung weiterer angrenzender Flächen für weitere Wohnbebauung und/oder für eine verbesserte Verkehrsanbindung über die B 27.

Das Landschaftsbild würde unwiderruflich stark beeinträchtigt. Darüber hinaus wird die Fläche z.T. landwirtschaftlich als Grünland genutzt. Solche wertvollen Bereiche sind für den Naturschutz von hoher Bedeutung und müssen weiterhin als solche genutzt werden. Eine Bebauung wird mit Nachdruck abgelehnt.

6.3 Zimmermannstraße

Wie auch das Planungsbüro Gödecke in seinen Bewertungen zu den Entlassungsflächen aus dem Landschaftsschutzgebietes „Leinetal“ (STADT GÖTTINGEN 2016) für diesen Bereich anmerkt (*Die Entlassung [...] ist durch die damit verbundene Trennwirkung des mittlerweile zusammenhängenden Waldbereiches und der Unterbrechung des Landschaftsschutzgebiets problematisch*), fordert auch der BUND Göttingen einen ausreichend breiten Verbindungskorridor von mind. 20 m zwischen dem nördlichen und südlichen Bereich. Unter der Bedingung, dass die genannten Minimierungsvorschläge umgesetzt werden, hält der BUND Göttingen die bauliche Erschließung des Bereiches Nr. 6.3 für vertretbar.

10.5.2 Zum Kartoffelstein Süd

Die betroffene Fläche „Zum Kartoffelstein Süd“ in Herberhausen ist geprägt durch mesophiles Grünland (FFH Lebensraumtyp 6510), wertvollen Heckenstrukturen und Feldgehölz in Hanglage und altem Streuobstbestand und somit für den Naturschutz von hoher Bedeutung. Durch eine bauliche Erschließung würde darüber hinaus das gewachsene Ortsrandbild in Mitleidenschaft gezogen werden. Auch besteht Grund zur Befürchtung, dass die Herausnahme ein Einstieg in die Hangbebauung ist und somit weitere Beeinträchtigungen nach sich zieht. Auch das Gutachten der Stadt Göttingen (siehe STADT GÖTTINGEN (2016)) kommt zu dem Schluss, dass *„Die Entlassung [...] zu erheblichen Beeinträchtigungen des Charakters bzw. des besonderen Schutzzwecks des Landschaftsschutzgebietes Leinetal [führt] und [...] daher für nicht vertretbar eingeschätzt [wird].“* Der BUND Göttingen schließt sich der Aussage des Gutachters an und lehnt die Herausnahme der Fläche 10.5.2 ohne Kompromisse ab.

10.7.2 Luttertäl Nord – Herberhausen

Wie bei 10.5.2 würde bei einer Herausnahme des Bereiches „Luttertäl Nord“ das gewachsene Ortsrandbild zerstört werden. Eine solche Entwicklung wird auch durch das „Leitbild 2020“ abgelehnt, hier wird ausdrücklich ein *„auswuchern“* abgelehnt (STADT GÖTTINGEN 2007: 100). Auch ist eine Entstehung eines durchgängigen Siedlungsbandes bis zur Knochenmühle zu befürchten. Darüber hinaus liegt die Fläche im Überschwemmungsbereich der Lutter. Dies ist auch in Anbetracht zunehmender Hochwasserereignisse nicht vertretbar. Der BUND Göttingen stuft die Herausnahme dieser Fläche aus genannten Gründen als nicht vertretbar ein, hält jedoch eine östlich angrenzende Hangbebauung für vertretbar.

12.3 Wakenbreite – Hetjershausen

Der Bereich in und um die Fläche „Wakenbreite“ ist durch einen linearen Streuobstbestand über mesophilem Grünland und einer auch im Raum Göttingen immer seltener werdenden

Biotopvielfalt geprägt. Durch eine bauliche Erschließung käme es auch hier zu einer nicht gewünschten „Auswucherung“, ein Einstieg in eine weitere Bebauung ist zu befürchten.

Reiterhof am Kehr – Göttingen Oststadt

Die Fläche rund um den Reiterhof befindet sich mitten im Landschaftsschutzgebiet und grenzt außerdem an das Naturschutzgebiet „Göttinger Wald“ (FFH-Gebiet 138) an. Eine Herausnahme ist allein deswegen nicht vertretbar. Falls baulichen Anlagen nötig sein sollten, kann dies nach Abbruch der nicht mehr genutzten Gebäude südlich der Borheckstraße erfolgen. Der BUND Göttingen lehnt die Herausnahme der genannten Fläche ab und stuft höchstens die Entlassung der Gebäude südlich der Borheckstraße als vertretbar ein.

G09 Dragoneranger

Der BUND Göttingen sieht derzeit keine begründete Notwendigkeit an einer weiteren Ausweisung gewerblicher Flächen im Stadtgebiet Göttingen. Einerseits sind große Bereiche der neu erschlossenen Gewerbegebiete im Göttinger Raum immer noch ungenutzt. Andererseits gibt es nach unserem Kenntnisstand bisher keine Prüfung, inwieweit anderweitige, bereits erschlossene Flächen (z.B. alte Industriebrachen) für die Ansiedlung von Gewerbe oder Logistik infrage kommen könnten. Durch die Erschließung weiterer Flächen für die gewerbliche Nutzung wird der zunehmenden Versiegelung freier Landschaft weiterhin Vorschub geleistet. Dies ist nicht im Sinne der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie, welche zum Ziel hat bis 2020 den Flächenverbrauch von derzeit 100 ha pro Tag auf 30 ha zu reduzieren. Wertvolle Ackerflächen müssen weiterhin für die Landwirtschaft gesichert werden, da es aufgrund des generell hohen Flächenbedarfs für Bauvorhaben schon jetzt schwierig ist, Ersatzflächen für die Landwirtschaft und für den naturschutzfachlichen Ausgleich von Baumaßnahmen zu finden.

(3) Aufnahme in das Landschaftsschutzgebiet „Leinetal“

Der BUND Göttingen begrüßt grundsätzlich die Aufnahme der Flächen „Elsternbreite“ und „Ehemalige Schießanlage“. Letztere jedoch nur unter der Bedingung, dass der Bund nicht aus seiner Verantwortung entlassen wird. Abhängig vom Entwicklungsziel der Fläche, müssen ggf. Altlasten entfernt werden. Die dadurch entstehenden Kosten sind durch den Bund zu tragen.

Der BUND Göttingen schlägt weiter die Aufnahme des Helmsgrund (1,1 ha) in das Landschaftsschutzgebiet vor und fordert die Herausnahme dieser Fläche aus dem Flächenpool des Flächennutzungsplanes. Auf der Fläche befindet sich eine für den Naturschutz wertvolle Streuobstwiese der Realgemeinde Geismar, ein strukturreicher Graben -ausgewiesen als geschütztes Biotop- rahmt die Fläche ein.

Fazit: Der BUND Göttingen fordert die Belassung o.g. Flächen im Landschaftsschutz. Zwar sind unter Berücksichtigung der aktuellen Siedlungsentwicklung neue Bereiche für die Wohnbebauung zu erschließen, hierbei muss jedoch stärker auf bereits ausgewiesene

Schutzgebiete geachtet werden. Diese nicht ohne Grund unter Schutz gestellte Flächen dürfen nicht weiter als bauliche Vorratsflächen dienen und müssen –ihrem Schutzzweck gemäß– erhalten bleiben.

Wir bitten Sie, uns über das weitere Vorgehen zu informieren. Dafür besten Dank im Voraus.

Mit freundlichen Grüßen

AK Verbandsbeteiligung

Quellen:

BfN (2014): Bericht zur Lage der Natur:

http://www.bmub.bund.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Naturschutz/natur_deutschland_bericht_bf.pdf

BfN (2010): http://www.biologischesvielfalt.de/fileadmin/NBS/documents/df_kommunen_deklaration_bf.pdf

LEINEVERBAND (2008): Umsetzung der EG Wasserrahmenrichtlinie im Teilgebiet 18 Leine/Ilme – Zwischenbericht 2008, Projektphase III A

STADT GÖTTINGEN (2007): Leitbild 2020: Göttingen stellt sich der Zukunft. Städtebauliches Leitbild für Göttingen.

STADT GÖTTINGEN (2016): Anpassung des Landschaftsschutzgebietes Leinetal im Rahmen des Siedlungsflächenkonzeptes zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Göttingen. Bewertung der Änderungsflächen. Bearbeitung: Dipl.-Ing. Wolfgang Wette, Dipl.-Biol. Henning Gödecke.